

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 14. November 1995

58. Stück

71. Kundmachung: Wiener Bezügegesetz; Wiederverlautbarung

71.

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der das Wiener Bezügegesetz wiederver- lautbart wird

Abschnitt A

Artikel I

Auf Grund des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage 1 das Wiener Bezügegesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1973, wiederverlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, LGBL. für Wien Nr. 25/1979;
2. Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz und die Dienstordnung 1966 geändert werden, LGBL. für Wien Nr. 9/1981;
3. Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, LGBL. für Wien Nr. 17/1983;
4. Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), die Dienstordnung 1966, die Vertragsbedienstetenordnung 1979 und das Wiener Bezügegesetz geändert werden, LGBL. für Wien Nr. 34/1984;
5. Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, LGBL. für Wien Nr. 43/1985;
6. Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, LGBL. für Wien Nr. 33/1988;
7. Gesetz, mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Wiener Pflegegeldgesetz — WPGG) und das Behindertengesetz 1986, das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, die Pensionsordnung 1966 (13. Novelle zur Pensionsordnung 1966), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (7. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Wiener Bezügegesetz geändert werden, LGBL. für Wien Nr. 42/1993;
8. Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 (43. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (14. Novelle zur Pensionsordnung 1966), das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (11. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzula-

gegesetz 1966) und das Wiener Bezügegesetz geändert werden, LGBL. für Wien Nr. 20/1994;

9. Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, LGBL. für Wien Nr. 41/1995.

(2) Die in Abs. 1 nicht genannten Änderungen des Wiener Bezügegesetzes sind durch spätere Novellen zu diesem Gesetz zur Gänze überholt.

Artikel III

(1) Die geltende Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

§ 1

LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 1

§ 2 Abs. 1

LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 2

§ 3

LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 3

§ 4 Abs. 1

LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 6, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 4

§ 4 Abs. 2

LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 5

§ 5 Abs. 1

LGBL. für Wien Nr. 17/1983, Art. I Z 1

§ 5 Abs. 2

LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 7

§ 6 Abs. 1

LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 8

§ 6 Abs. 3

LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 8

§ 7 Abs. 1

LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 9

§ 7 Abs. 2

LGBL. für Wien Nr. 33/1988, Art. I Z 2,
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 1, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 10

§§ 8 und 9

LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 2

§ 9a

LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 2, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 11

- § 10
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 12
- § 11
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 13
- § 12 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 43/1985, Art. I Z 5
- § 12 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 43/1985, Art. I Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 14
- § 13 Abs. 1 bis 3
LGBL. für Wien Nr. 43/1985, Art. I Z 6, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 15
- § 14
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 16
- § 15
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 12, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 17
- § 16 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 13
- § 17 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 14, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 18
- § 19
LGBL. für Wien Nr. 34/1984, Art. IV Z 6,
LGBL. für Wien Nr. 43/1985, Art. I Z 8, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 19
- § 20
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 4, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 20
- §§ 20a und 20b
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 5
- § 20c
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 21
- § 21
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 6
- § 22 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 43/1985, Art. I Z 10
- § 22 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 16
- § 22 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 22
- § 23
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 23
- § 24 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 18, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 24
- § 25 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 25
- § 26
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 26
- §§ 26a und 26b
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 8
- § 26c
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 8, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 27
- § 27
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 9
- § 28 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 19, und
LGBL. für Wien Nr. 43/1985, Art. I Z 12
- § 28 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 19
- § 28a
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 29
- § 29 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 20, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 30
- § 29 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 31
- § 29a Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 21
- § 29a Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 21, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 32
- § 29a Abs. 3 und 4
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 21
- § 29b
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 21
- § 29c Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 21, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 33
- § 29c Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 21,
LGBL. für Wien Nr. 33/1988, Art. I Z 11,
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 10, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 34
- §§ 29d bis 29f
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 11
- § 30
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 35
- § 31 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 36
- § 31 Abs. 4 und 5
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 37
- § 32 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 24
- § 32 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 38
- § 32 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 39
- § 32 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 12, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 40
- § 33
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 41
- § 34 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 42

- § 34 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 43
- § 35 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 27
- § 35 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 25/1979, Art. I Z 5
- § 36
LGBL. für Wien Nr. 43/1985, Art. I Z 14
- § 37
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 29
- § 38 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 43/1985, Art. I Z 15, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 44
- § 38 Abs. 4 bis 6
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 30
- § 38 Abs. 7
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 30,
LGBL. für Wien Nr. 34/1984, Art. IV Z 11, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 45
- § 41 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 47
- § 41a
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 48
- § 41b Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 14
- § 41b Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 49
- §§ 43a und 43b
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. V Z 15
- §§ 43c bis 43e
LGBL. für Wien Nr. 41/1995, Art. I Z 51
- § 44 Abs. 1 und 2
LGBL. für Wien Nr. 9/1981, Art. I Z 31
- § 44 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 42/1993, Art. V

(2) Folgende Bestimmungen sind aufgehoben und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 4 Abs. 3 durch Art. I Z 6 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 41/1995;
2. § 20 Abs. 2 und 3 durch Art. V Z 4 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 20/1994;
3. § 26 Abs. 2 und 3 durch Art. V Z 7 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 20/1994;
4. § 28 Abs. 3 durch Art. I Z 28 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 41/1995;
5. § 38 Abs. 8 und 9 durch Art. I Z 46 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 41/1995;
6. §§ 42 und 43 durch Art. I Z 50 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 41/1995;
7. § 45 durch Art. I Z 32 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1981.

(3) Die geltende Fassung der übrigen Bestimmungen entspricht noch dem Gesetz LGBL. für Wien Nr. 4/1973.

Artikel IV

Folgende Bestimmungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 5 Abs. 2 lit. d und Abs. 3;
2. § 43b Abs. 4.

Artikel V

(1) In folgenden Bestimmungen werden überholte terminologische Wendungen durch neue Bezeichnungen ersetzt und Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt:

1. In § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 5 und 6, § 10, § 17 Abs. 2 und 3, § 20, § 20a Abs. 5 und 6, § 21, § 24 Abs. 3 und 4, § 26, § 26a Abs. 5 und 6, § 27, § 29 Abs. 2, § 29a Abs. 3 und 4, § 29c Abs. 1 und 2, § 29d Abs. 5 und 6, § 29f, § 32 Abs. 5, § 41 Abs. 1, § 43a Abs. 1 und § 43b Abs. 2 werden Verweisungen auf die Pensionsordnung 1966 an die als Pensionsordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 67, wiederverlautbarte Fassung angepaßt.
2. In § 5 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 24 Abs. 2 und § 29a Abs. 2 wird die Wendung „ein und desselben“ durch den Ausdruck „desselben“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4, § 17 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und § 37 werden die Wendungen „Die Bestimmungen des §“ und „des §“ jeweils durch das Zeichen „§“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 6, § 17 Abs. 2, § 20a Abs. 6, § 24 Abs. 3, § 29a Abs. 3, § 29c Abs. 2, § 29d Abs. 6, § 41 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 wird die Wendung „sind ... anzuwenden“ durch den Ausdruck „gelten“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 4, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 24 Abs. 3, § 29a Abs. 3 und § 41 Abs. 1 werden die Abkürzung „bzw.“ und der Ausdruck „beziehungsweise“ jeweils durch den Ausdruck „oder“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 5 wird die Wendung „der Bestimmungen des §“ durch die Wendung „des §“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 1 und 2, § 9 Z 1 und 2, § 9a, § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 2, § 20b Z 1 und 2, § 20c, § 22 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 und 2, § 26b Z 1 und 2, § 26c, § 28 Abs. 1 und 2, § 29b Abs. 1 und 2, § 29e Z 1 und 2 und § 35 Abs. 4 werden die Abkürzungen „v. H.“ und „vH“ jeweils durch das Zeichen „%“ und in § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 20a Abs. 1, 2 und 3, § 26a Abs. 1, 2 und 3, § 29d Abs. 1, 2 und 3 und § 32 Abs. 5 der Ausdruck „Hundertsatz“ durch den Ausdruck „Prozentsatz“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 werden die Wendungen „die Bestimmungen des §“ und „des §“ jeweils durch das Zeichen „§“ ersetzt.
9. In § 9a, § 20c, § 26c und § 43b Abs. 2 wird die Wendung „Auf ist anzuwenden“ durch die Wendung „Für gilt“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 19 lit. e, § 21, § 27 und § 32 Abs. 5 wird die Wendung „im §“ durch die Wendung „in §“ ersetzt.
11. In § 13 Abs. 3 wird die Wendung „für den Fall eines Anspruches“ durch die Wendung „bei einem Anspruch“ ersetzt.
12. In § 19 wird die Wendung „in den lit.“ durch die Wendung „in lit.“ ersetzt.
13. In § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 wird die Wendung „eines Beamten“ durch die Wendung „eines Beamten der Gemeinde Wien“ ersetzt, um den Gleichklang zu § 1 Abs. 1, § 11 und § 30 Abs. 1 herzustellen.
14. In § 22 Abs. 3 wird die Wendung „Die Bestimmungen des §. sind anzuwenden“ durch die Wendung „§. gilt“ ersetzt.
15. In § 26a Abs. 6 wird die Wendung „ist anzuwenden“ durch den Ausdruck „gilt“ ersetzt.
16. In § 33 Abs. 8 und § 37 wird die Wendung „sind auf anzuwenden“ durch die Wendung „gelten für“ ersetzt.
17. In § 34 Abs. 3 wird die Wendung „im Abs.“ durch die Wendung „in Abs.“ ersetzt.
18. In § 35 Abs. 1 wird die Wendung „Auf finden die Bestimmungen der §§ Anwendung“ durch die Wendung „Für gelten §§“ ersetzt.
19. In § 37 wird die Wendung „§ 2 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 2“ ersetzt, da § 2 des Gesetzes über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien gemäß Art. III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1978 nicht mehr in Absätze untergliedert ist.
20. In § 38 Abs. 7 werden der Ausdruck „Entschädigungen“ durch den Ausdruck „Abfertigungen“ und der Ausdruck „Entschädigung“ durch den Ausdruck „Abfertigung“ ersetzt, um den Gleichklang zu §§ 3, 14 und 28a herzustellen.
21. In § 41 Abs. 1, § 43b Abs. 2 und § 44 Abs. 3 werden die Wendungen „den §§“ und „die §§“ jeweils durch das Zeichen „§§“ ersetzt.
22. In § 44 Abs. 3 wird die Wendung „vom Abs.“ durch die Wendung „von Abs.“ ersetzt.
- (2) Die Schreibweise von Abschnitt- und Paragraphenbezeichnungen, Zahlen und dgl. wird der heutigen Schreibweise angepaßt.

Artikel VI

Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphen und sonstigen Gliederungsbe-

zeichnungen wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt. Soweit jedoch § 43b (neu § 59) Abs. 1 und 3 und § 43c (neu § 60) Abs. 2 bis 4 normieren, daß Bestimmungen des Wiener Bezugesgesetzes in einer früher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind, werden die bisherigen Paragraphenbezeichnungen dieser Bestimmungen beibehalten. Diese Bestimmungen werden durch den Zusatz „des Wiener Bezugesgesetzes“ kenntlich gemacht.

alt:	neu:
Abschnitt I	1. ABSCHNITT
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
Abs. 1 lit. a	Abs. 1 Z 1
Abs. 1 lit. b	Abs. 1 Z 2
Abs. 3	entfällt
§ 5	§ 5
Abs. 2 lit. a	Abs. 2 Z 1
Abs. 2 lit. b	Abs. 2 Z 2
Abs. 2 lit. c	Abs. 2 Z 3
Abs. 2 lit. d	entfällt
Abs. 2 lit. e	Abs. 2 Z 4
Abs. 3	entfällt
Abs. 4	Abs. 3
Abs. 5	Abs. 4
§ 6	§ 6
§ 7	§ 7
Abs. 1 lit. a	Abs. 1 Z 1
Abs. 1 lit. b	Abs. 1 Z 2
§ 8	§ 8
§ 9	§ 9
§ 9a	§ 10
§ 10	§ 11
Abschnitt II	2. ABSCHNITT
§ 11	§ 12
§ 12	§ 13
§ 13	§ 14
§ 14	§ 15
§ 15	§ 16
lit. a	Z 1
lit. b	Z 2
§ 16	§ 17
§ 17	§ 18
Abs. 1 lit. a	Abs. 1 Z 1
Abs. 1 lit. b	Abs. 1 Z 2
Abs. 1 lit. c	Abs. 1 Z 3
§ 18	§ 19
§ 19	§ 20
lit. a	Z 1
lit. b	Z 2
lit. c	Z 3
lit. d	Z 4
lit. e	Z 5
§ 20	§ 21
Abs. 1 lit. a	Z 1
Abs. 1 lit. b	Z 2
Abs. 2	entfällt
Abs. 3	entfällt

alt:	neu:
§ 20a	§ 22
§ 20b	§ 23
§ 20c	§ 24
§ 21	§ 25
Abschnitt III	3. ABSCHNITT
§ 22	§ 26
§ 23	§ 27
lit. a	Z 1
lit. b	Z 2
§ 24	§ 28
Abs. 2 lit. a	Abs. 2 Z 1
Abs. 2 lit. b	Abs. 2 Z 2
Abs. 2 lit. c	Abs. 2 Z 3
§ 25	§ 29
§ 26	§ 30
Abs. 1 lit. a	Z 1
Abs. 1 lit. b	Z 2
Abs. 2	entfällt
Abs. 3	entfällt
§ 26a	§ 31
§ 26b	§ 32
§ 26c	§ 33
§ 27	§ 34
Abschnitt IV	4. ABSCHNITT
§ 28	§ 35
Abs. 3	entfällt
§ 28a	§ 36
§ 29	§ 37
Abs. 1 lit. a	Abs. 1 Z 1
Abs. 1 lit. b	Abs. 1 Z 2
§ 29a	§ 38
Abs. 2 lit. a	Abs. 2 Z 1
Abs. 2 lit. b	Abs. 2 Z 2
Abs. 2 lit. c	Abs. 2 Z 3
§ 29b	§ 39
§ 29c	§ 40
Abs. 1 lit. a	Abs. 1 Z 1
Abs. 1 lit. b	Abs. 1 Z 2
§ 29d	§ 41
§ 29e	§ 42
§ 29f	§ 43
Abschnitt V	5. ABSCHNITT
§ 30	§ 44
Abschnitt VI	6. ABSCHNITT
§ 31	§ 45
§ 32	§ 46
§ 33	§ 47
§ 34	§ 48
§ 35	§ 49
§ 36	§ 50
§ 37	§ 51
§ 38	§ 52
Abs. 2 lit. a	Abs. 2 Z 1
Abs. 2 lit. b	Abs. 2 Z 2
Abs. 2 lit. c	Abs. 2 Z 3
Abs. 8	entfällt
Abs. 9	entfällt
§ 39	§ 53
§ 40	§ 54
§ 41	§ 55

alt:	neu:
§ 41a	§ 56
§ 41b	§ 57
Abschnitt VII	7. ABSCHNITT
§ 42	entfällt
§ 43	entfällt
§ 43a	§ 58
§ 43b	§ 59
Abs. 4	entfällt
§ 43c	§ 60
§ 43d	§ 61
§ 43e	§ 62
§ 44	§ 63
§ 45	entfällt

Artikel VII

Das Wiener Bezügegesetz wird mit dem Titel „Gesetz über die Bezüge und Pensionen der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien (Wiener Bezügegesetz 1995)“ wiederverlautbart.

Abschnitt B

Artikel VIII

(1) Auf Grund des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 18/1949, werden in der Anlage 2 folgende Übergangsbestimmungen zu Änderungen des Wiener Bezügegesetzes wiederverlautbart:

Art. III Abs. 1 und 2 und Art. IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1981.

(2) Folgende Übergangsbestimmungen zu Änderungen des Wiener Bezügegesetzes sind aufgehoben und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Art. V des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 34/1984 durch Art. II Z 1 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 41/1995;
2. Art. II des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 43/1985 durch Art. II Z 2 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 41/1995;
3. Art. III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 33/1988 durch Art. VII Abs. 2 Z 2 lit. b des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 20/1994.

Artikel IX

(1) Folgende Übergangsbestimmungen zu Änderungen des Wiener Bezügegesetzes sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Art. III Abs. 3 bis 5 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1981;
2. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 33/1988.

(2) Folgende Übergangsbestimmungen zu Änderungen des Wiener Bezügegesetzes sind gegenstandslos geworden und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Art. II des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 33/1988, da sich diese Bestimmung auf Regelungen bezieht, die aufgehoben sind;
2. Art. IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 33/1988, da sich diese Bestimmung auf Regelungen bezieht, die aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind.

Artikel X

(1) In Art. III Abs. 1 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1981 werden die Wendung „erwerben durch dieses Gesetz“ durch die Wendung „haben durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 9/1981 ... erworben“ und der Ausdruck „innehaben“ durch den Ausdruck „innehatten“ ersetzt.

(2) In Art. III Abs. 2 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1981 werden die Bezeichnungen „lit. a und b“ durch die Bezeichnungen „Z 1 und 2“, die Wendung „§ 5 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 24 Abs. 2 oder § 29a Abs. 2 des Wiener Bezugesgesetzes“ durch die Wendung „§ 5 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 28 Abs. 2 oder § 38 Abs. 2 des Wiener Bezugesgesetzes 1995“ und der Ausdruck „stellt“ durch die Wendung „gestellt hat“ ersetzt.

(3) In Art. IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1981 wird der Ausdruck „Art. III“ durch die Wendung „Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel XI

Es werden wiederverlautbart:

1. Art. III Abs. 1 und 2 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1981 als Abs. 1 und 2 der Anlage 2;
2. Art. IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1981 als Abs. 3 der Anlage 2.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Anlage 1

Gesetz über die Bezüge und Pensionen der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien (Wiener Bezugesgesetz 1995)

1. ABSCHNITT

§ 1. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt ein monatlicher Bezug, durch den auch die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates abgegolten wird. Bemessungsgrundlage für den Bezug ist das Gehalt eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

(2) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages beträgt 75% der Bemessungsgrundlage.

(3) Der Bezug des ersten Präsidenten des Landtages beträgt 120%, der der übrigen Präsidenten des Landtages 108% der Bemessungsgrundlage.

(4) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Klubobmann ist, (bei Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Bezug eines geschäftsführenden Klubobmannes) beträgt 120% der Bemessungsgrundlage.

(5) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, beträgt

1. 108% der Bemessungsgrundlage, wenn ihm die Aufgaben gemäß § 15d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBL. für Wien Nr. 28/1968, obliegen;
2. sonst 91,5% der Bemessungsgrundlage.

(6) Kämen für denselben Zeitraum gemäß Abs. 2 bis 5 Bezüge in verschiedener Höhe in Betracht, so gebührt nur der höhere Bezug; bei gleicher Höhe gebührt der Bezug gemäß Abs. 3.

§ 2. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beträgt für die Präsidenten des Landtages 40% des Bezuges gemäß § 1 Abs. 3, für die Klubobmänner 40% des Bezuges gemäß § 1 Abs. 4 und für die übrigen Mitglieder des Landtages 25% des Bezuges gemäß § 1 Abs. 2.

(2) Die Präsidenten des Landtages haben Anspruch auf die Bereitstellung eines Personenkraftwagens. Wird ein Personenkraftwagen nicht zur Verfügung gestellt, so gebührt eine monatliche Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung der mit der Bereitstellung eines Personenkraftwagens verbundenen Betriebskosten von der Landesregierung zu bestimmen ist.

§ 3. (1) Das ehemalige Mitglied des Landtages, das diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 4 gebührt oder auf Grund eines Antrages gebühren würde, oder
2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührt oder gebührt.

(2) Hat das ehemalige Mitglied des Landtages drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments oder ein Bezug gebührt, der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrundeliegende Bezug;
2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

(3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittel-

bar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Mitglied des Landtages für den dem Enden des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 4 oder ein höherer Ruhebezug auf Grund einer anderen politischen Funktion, dann entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Zweifache und erhöht sich nach fünf Jahren auf das Dreifache, nach zehn Jahren auf das Vierfache, nach 15 Jahren auf das Sechsfache, nach 20 Jahren auf das Neunfache und nach 25 Jahren auf das Zwölffache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 4 besteht oder auf Grund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhen des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirkten und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührte oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 hinzuzuzählen. Dies gilt nicht für die in § 44 genannten Funktionen.

(6) Hatte oder hat das ehemalige Mitglied des Landtages für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ein Bezug gebührt.

§ 4. (1) Dem ehemaligen Mitglied des Landtages gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn

1. die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens acht Jahre beträgt und
2. das ehemalige Mitglied des Landtages das 60. Lebensjahr vollendet hat oder wegen

Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist.

(2) § 8 der Pensionsordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 67, gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von acht Jahren treten.

§ 5. (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des höchsten Bezuges eines Mitgliedes des Landtages, der der letzten vor dem Ausscheiden oder einer früher mindestens drei Jahre lang innegehabten Funktion entspricht, und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

1. der Zeit als Mitglied des Wiener Landtages oder als Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
 2. der Zeit als Mitglied eines anderen Landtages, des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments, wenn für diese Zeit ein Beitrag geleistet wird, der für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 6%, für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7%, für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Dezember 1995 13% und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 14,5% der als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen beträgt,
 3. der vor der Zeit als Mitglied des Wiener Landtages liegenden Zeit als Mitglied der Wiener Landesregierung oder als Bezirksvorsteher, wenn diese Zeiten keinen Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 16 oder § 27 begründen,
 4. dem gemäß Abs. 3 zugerechneten Zeitraum.
- Die mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) § 9 und § 10 Abs. 2 bis 4 der Pensionsordnung 1995 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in vollen Jahren auszudrücken.

§ 6. (1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von acht Jahren 46% des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit um 2% dieses Bezuges.

(2) Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1 nicht übersteigen.

(3) § 20 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Ruhebezug gemäß § 4 tritt.

§ 7. (1) Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995)

1. eines Mitgliedes des Landtages, das bei Ausscheiden aus der Funktion wegen Funktionsunfähigkeit auf Antrag Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 4 gehabt hätte, oder
2. eines ehemaligen Mitgliedes des Landtages, das Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 4 gehabt hat,

gebührt ein monatlicher Versorgungsbezug. Hat das ehemalige Mitglied des Landtages nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt, weil es vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben ist, so gebührt der Versorgungsbezug auf Antrag ab dem Tag, ab dem der Verstorbene Anspruch auf Ruhebezug gehabt hätte.

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug § 14 Abs. 2 bis 4, § 21 Abs. 1 bis 13, § 22 Abs. 2 bis 4 und § 23 der Pensionsordnung 1995 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für ein Stiefkind das Erfordernis der Kinderzulage entfällt. Der Versorgungsbezug des früheren Ehegatten und des Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag.

§ 8. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwersorgungsbezuges ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied des Landtages tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes des Landtages ist der Bezug gemäß § 5 Abs. 1 am Sterbetag.

(6) § 18 und § 19 der Pensionsordnung 1995 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 9. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht.

§ 10. Für den Versorgungsbezug gemäß § 8 und § 9 gilt § 20 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Versorgungsbezug gemäß § 8 oder § 9 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60%, für die Halbweise 24% und für die Vollweise 36% des Bezuges gemäß § 12 Z 1 beträgt.

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. § 11 Z 1, 4 und 6 mit der Maßgabe, daß auch die Anwartschaft des (ehemaligen) Funktionärs auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen erlischt;
2. § 13, § 20, § 24 Abs. 1, 2 und 5, § 25 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 6, § 27, § 31, § 37 Abs. 2, §§ 39 bis 42, 44 und 45, § 46 Abs. 3, §§ 48 bis 51 und 67 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamten der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, bei Anwendung des § 24 Abs. 1 eine solche von acht statt 15 Jahren, an die Stelle des Monatsbezuges der Bezug und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten;
3. §§ 56 bis 58 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ehemaligen Beamten des Ruhestandes der ehemalige Funktionär, an die Stelle der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Dienstentsagung das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten. Bezüge nach dem 1. bis 4. Abschnitt und nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, gelten als Entgelt gemäß § 49 ASVG und die Zeiten gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 als Versicherungszeiten. Der Unterhaltsbeitrag gebührt nur auf Antrag und frühestens ab dem Tag, ab dem der Ruhebezug gebührt hätte.

2. ABSCHNITT

§ 12. Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt ein monatlicher Bezug, durch den auch die Tätigkeit als Mitglied des Stadtsenates abgegolten wird. Der Bezug beträgt

1. für das Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, 175%,
2. für das sonstige Mitglied der Landesregierung 100%

des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

§ 13. (1) Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz, der 40% des (ungekürzten) Bezuges gemäß § 12 beträgt.

(2) Das in § 12 Z 1 genannte Mitglied der Landesregierung hat Anspruch auf die Bereitstellung eines Personenkraftwagens. Wird ein Personenkraftwagen nicht zur Verfügung gestellt, so gebührt eine monatliche Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung der mit der Bereitstellung eines Personenkraftwagens verbundenen Betriebskosten von der Landesregierung zu bestimmen ist.

§ 14. (1) Hat das Mitglied der Landesregierung auf Grund einer Funktion als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung, als Staatssekretär oder als Mitglied des Landtages oder der Landesregierung eines anderen Landes Anspruch auf einen Bezug, Ruhe(Versorgungs)bezug oder ähnliche Einkünfte, so verringert sich der Bezug gemäß § 12 um das Netto dieser Einkünfte insoweit, als nicht in den entsprechenden Rechtsvorschriften eine Anrechnung des in § 12 angeführten Bezuges vorgesehen ist.

(2) Das Mitglied der Landesregierung, das Bediensteter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds ist, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes Wien fällt, erleidet als solches in seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Solange ihm jedoch ein Bezug gemäß § 12 gebührt, wird sein Dienstesinkommen soweit stillgelegt, als es nicht den Bezug gemäß § 12 übersteigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß hinsichtlich eines Anspruches auf Ruhe- oder Versorgungsbezug. Die Zeit der Stilllegung des Dienstesinkommens gilt als ruhegenüßfähige Dienstzeit ohne Leistung eines Pensionsbeitrages.

(3) Beim Mitglied der Landesregierung, das Bediensteter (Anspruchsberechtigter auf Ruhe- oder Versorgungsbezug) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds ist, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes Wien fällt, verringert sich der Bezug gemäß § 12 um sein Nettodienstesinkommen (um seinen Nettoruhe- oder Nettoversorgungsbezug), soweit nicht in den Dienstrechtsvorschriften die Stilllegung des Dienstesinkommens (des Ruhe- oder Versorgungsbezuges) bei einem Anspruch auf den Bezug gemäß § 12 vorgesehen ist. Unter Nettodienstesinkommen (Nettoruhe- oder Nettoversorgungsbezug) ist das steuerpflichtige Dienstesinkommen (der steuerpflichtige Ruhe- oder Versorgungsbezug), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.

(4) Allfällige Sonderzahlungen sind in jenen Monaten anzurechnen, in denen die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz gebühren.

(5) Das Mitglied der Landesregierung, das vom Land (von der Stadt) Wien als dessen Vertreter in eine Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder einen Fonds entsendet oder als solches von einer Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder einem Fonds gewählt wird, hat die Bezüge, die ihm in dieser Eigenschaft aus welchem Titel immer zukommen, an das Land (die Stadt) Wien abzuführen oder ihre unmittelbare Abfuhr zu veranlassen.

§ 15. (1) Das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des ehemaligen Landeshauptmannes, das diese Funktion ununterbrochen mindestens ein Jahr ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 16 gebührt oder auf Grund eines Antrages gebühren würde, oder
2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührte oder gebührt.

(2) Hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug gebührt, der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrundeliegende Bezug;
2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

(3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittelbar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung für den dem Enden des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 16 oder ein höherer Ruhebezug auf Grund einer anderen politischen Funktion, dann entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Funktionsdauer von einem Jahr das Sechsfache und erhöht sich nach einer Funktionsdauer von drei Jahren auf das Zwölffache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 16 besteht oder auf Grund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhen des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirkten und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührt oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 unter Anwendung des § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 hinzuzuzählen.

(6) Hatte oder hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ein Bezug gebührt.

§ 16. Dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des ehemaligen Landeshauptmannes gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn

1. die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens vier Jahre beträgt und das ehemalige Mitglied der Landesregierung das 60. Lebensjahr vollendet hat, oder
2. das ehemalige Mitglied der Landesregierung wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist; in diesem Fall ist eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens vier Jahren anzunehmen.

§ 17. (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des sich aus Abs. 2 ergebenden Bezuges und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt.

(2) Auszugehen ist vom Bezug eines Mitgliedes der Landesregierung gemäß § 12, dessen Funktion das ehemalige Mitglied der Landesregierung ausgeübt hat. Hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung mehrere dieser Funktionen ausgeübt, so ist die mit dem höchsten Bezug verbundene Funktion maßgebend.

§ 18. (1) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

1. der Zeit als Mitglied einer Landesregierung, als Präsident des Wiener Landtages, als Mitglied der Bundesregierung oder als Staatssekretär,

2. einem Drittel der Zeit als Mitglied eines Landtages, des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, als Bezirksvorsteher oder als Bezirksvorsteher-Stellvertreter,

3. dem gemäß Abs. 2 zugerechneten Zeitraum.
Die mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(2) § 9 und § 10 Abs. 2 bis 4 der Pensionsordnung 1995 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(3) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 1 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in vollen Jahren auszudrücken.

§ 19. (1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von vier Jahren 50% des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit um 6% des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2.

(2) Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 20. Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 16 ein Anspruch auf

1. Bezug gemäß § 1 oder Ruhebezug gemäß § 4,
2. Bezug gemäß § 26 Abs. 1 oder Ruhebezug gemäß § 27,
3. Bezug gemäß § 35 Abs. 1,
4. Bezug gemäß § 6 oder § 7 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, oder Ruhebezug gemäß § 35 des Bezügegesetzes,
5. Einkünfte der in § 38 lit. a bis j des Bezügegesetzes bezeichneten Art,

so gebührt der Ruhebezug gemäß § 16 nur in dem Ausmaß, um das die Summe der in Z 1 bis 5 genannten Einkünfte hinter der Einkommensgrenze zurückbleibt. Einkommensgrenze ist der Bezug gemäß § 12 Z 1. Für die Berechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

§ 21. Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995)

1. eines Mitgliedes der Landesregierung, das bei Ausscheiden aus der Funktion wegen Funktionsunfähigkeit auf Antrag Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 16 gehabt hätte, oder
2. eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 16 gehabt hat,

gebührt ein monatlicher Versorgungsbezug. Hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt, weil es vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben ist, so gebührt der Versorgungsbezug auf Antrag ab dem Tag, ab dem der Verstorbene Anspruch auf Ruhebezug gehabt hätte. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 22. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 17 Abs. 2 entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied der Landesregierung tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes der Landesregierung ist der Bezug gemäß § 17 Abs. 2 am Sterbetag.

(6) § 18 und § 19 der Pensionsordnung 1995 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 23. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24%,
2. für jede Vollwaise 36%

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 17 Abs. 2 entspricht.

§ 24. Für den Versorgungsbezug gemäß § 22 und § 23 gilt § 20 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Versorgungsbezug gemäß § 22 oder § 23 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60%, für die Halbwaise 24% und für die Vollwaise 36% des Bezuges gemäß § 12 Z 1 beträgt.

§ 25. § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 24 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 Zeiten gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 im dreifachen Ausmaß und die in § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.

3. ABSCHNITT

§ 26. (1) Dem Bezirksvorsteher gebührt ein monatlicher Bezug, der 115% des Gehaltes eines

Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(2) Dem Bezirksvorsteher gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beträgt 25% des (ungekürzten) Bezuges gemäß Abs. 1.

(3) § 14 Abs. 1 bis 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bezuges gemäß § 12 der Bezug gemäß Abs. 1 tritt.

(4) § 15 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung der ehemalige Bezirksvorsteher, an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Ruhebezug gemäß § 27 tritt und statt § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 anzuwenden ist.

§ 27. Dem ehemaligen Bezirksvorsteher gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn

1. die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens vier Jahre beträgt und der ehemalige Bezirksvorsteher das 60. Lebensjahr vollendet hat, oder
2. der ehemalige Bezirksvorsteher wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist; in diesem Fall ist eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens vier Jahren anzunehmen.

§ 28. (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des Bezuges eines Bezirksvorstehers und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

1. der Zeit als Bezirksvorsteher, als Mitglied einer Landesregierung, als Präsident des Wiener Landtages, als Mitglied der Bundesregierung oder als Staatssekretär,
2. einem Drittel der Zeit als Mitglied eines Landtages, des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder als Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
3. dem gemäß Abs. 3 zugerechneten Zeitraum.

Die mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) § 9 und § 10 Abs. 2 bis 4 der Pensionsordnung 1995 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in vollen Jahren auszudrücken.

§ 29. (1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von vier Jahren 50% des Bezuges gemäß § 28 Abs. 1. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit um 6% des Bezuges gemäß § 28 Abs. 1.

(2) Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges gemäß § 28 Abs. 1 nicht übersteigen.

(3) § 20 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Ruhebezug gemäß § 27 tritt.

§ 30. Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995)

1. eines Bezirksvorstehers, der bei Ausscheiden aus der Funktion wegen Funktionsunfähigkeit auf Antrag Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 27 gehabt hätte, oder
2. eines ehemaligen Bezirksvorstehers, der Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 27 gehabt hat,

gebührt ein monatlicher Versorgungsbezug. Hat der ehemalige Bezirksvorsteher nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt, weil er vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben ist, so gebührt der Versorgungsbezug auf Antrag ab dem Tag, ab dem der Verstorbene Anspruch auf Ruhebezug gehabt hätte. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 31. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorstehers entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorstehers ist der Bezug eines Bezirksvorstehers am Sterbetag.

(6) § 19 der Pensionsordnung 1995 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 32. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24%,
2. für jede Vollwaise 36%

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorstehers entspricht.

§ 33. Für den Versorgungsbezug gemäß § 31 und § 32 gilt § 20 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 16 der Versorgungsbezug gemäß § 31 oder § 32 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60%, für die Halbwaise 24% und für die Vollwaise 36% des Bezuges gemäß § 12 Z 1 beträgt.

§ 34. § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 24 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 Zeiten gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 im dreifachen Ausmaß und die in § 28 Abs. 2 Z 2 genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.

4. ABSCHNITT

§ 35. (1) Dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt ein monatlicher Bezug, der 50% des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(2) Dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beträgt 25% des Bezuges gemäß Abs. 1.

§ 36. (1) Der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 37 gebührt oder auf Grund eines Antrages gebühren würde, oder
2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührte oder gebührt.

(2) Hat der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug gebührt, der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrundeliegende Bezug;
2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

(3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittelbar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter für den dem Enden des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 37 oder ein höherer Ruhebezug auf Grund einer anderen politischen Funktion, dann

entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Dreifache und erhöht sich nach 15 Jahren auf das Zwölfwache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Für Zeiträume zwischen drei und 15 Jahren gebührt die dem Zeitraum entsprechende Abfertigung; hiebei sind Zeiträume von weniger als einem halben Jahr zu vernachlässigen und Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die Höhe der Abfertigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölfwache des für den Monat vor dem Ausscheiden gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges, wenn der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit keine Anwartschaft auf Ruhebezug erworben hat. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 37 besteht oder auf Grund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhen des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirkten und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührt oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 hinzuzuzählen. Dies gilt nicht für die in § 44 genannten Funktionen.

(6) Hatte oder hat der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ein Bezug gebührt.

§ 37. (1) Dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn

1. die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens acht Jahre beträgt und
2. der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter das 60. Lebensjahr vollendet hat oder wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist.

(2) § 8 der Pensionsordnung 1995 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von acht Jahren treten.

§ 38. (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des Bezuges eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

1. der Zeit als Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
2. der Zeit als Mitglied eines Landtages, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung, als Staatssekretär oder als Bezirksvorsteher,
3. dem gemäß Abs. 3 zugerechneten Zeitraum.

Die mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) § 9 und § 10 Abs. 2 bis 4 der Pensionsordnung 1995 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in vollen Jahren auszudrücken.

§ 39. (1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von acht Jahren 46% des Bezuges gemäß § 38 Abs. 1. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit um 2% dieses Bezuges.

(2) Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges gemäß § 38 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 40. (1) Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995)

1. eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters, der bei Ausscheiden aus der Funktion wegen Funktionsunfähigkeit auf Antrag Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 37 gehabt hätte, oder
2. eines ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreters, der Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 37 gehabt hat,

gebührt ein monatlicher Versorgungsbezug. Hat der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt, weil er vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben ist, so gebührt der Versorgungsbezug auf

Antrag ab dem Tag, ab dem der Verstorbene Anspruch auf Ruhebezug gehabt hätte.

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug § 14 Abs. 2 bis 4, § 21 Abs. 1 bis 13, § 22 Abs. 2 bis 4 und § 23 der Pensionsordnung 1995 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für ein Stiefkind das Erfordernis der Kinderzulage entfällt. Der Versorgungsbezug des früheren Ehegatten und des Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag.

§ 41. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorsteher-Stellvertreters ist der Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters am Sterbetag.

(6) § 18 und § 19 der Pensionsordnung 1995 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 42. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24%,
2. für jede Vollweise 36%

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters entspricht.

§ 43. § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 Zeiten gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 und 2 als Versicherungszeiten gelten.

5. ABSCHNITT

§ 44. (1) Sofern nicht ein Anspruch gemäß § 26 Abs. 1 oder § 35 Abs. 1 besteht, gebührt dem Mitglied der Bezirksvertretung ein monatlicher Bezug, der

1. für den Klubobmann 10%,
2. für ein sonstiges Mitglied der Bezirksvertretung 5%

des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(2) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu kommissionellen Verhandlungen entsendet wird, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung von 552 S. Eine solche Entschädigung gebührt auch den gewählten Mitgliedern (oder in ihrer Vertretung den Ersatzmitgliedern) der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse und einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Kommission (§ 66f der Wiener Stadtverfassung) für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse oder der Kommission. Dem Bezirksvorsteher und dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebühren diese Entschädigungen nicht.

(3) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 ändert sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentsatz wie der Bezug gemäß Abs. 1 Z 2.

6. ABSCHNITT

§ 45. (1) Neben dem Bezug nach diesem Gesetz gebührt für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe eines monatlichen Bezuges, welcher der Funktion entspricht, die der Anspruchsberechtigte am Tag der Fälligkeit innehat. Besteht nicht für das ganze Kalenderhalbjahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf einen Bezug, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig und zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Bezug auszuzahlen. Die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig und zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Bezug auszuzahlen.

(4) Beginnt der Anspruch auf einen Bezug für Juni oder Dezember nach dem Monatsersten, so wird die Sonderzahlung mit dem ersten Tag des Bezugsanspruches fällig. Erlischt der Anspruch auf einen Bezug in den Monaten Jänner bis Mai und Juli bis November, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für den Ruhe- oder Versorgungsbezug mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bezuges der Ruhe- oder Versorgungsbezug

tritt und die Sonderzahlung in der Höhe des für den Monat der Fälligkeit zustehenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges gebührt.

§ 46. (1) Das Mitglied des Landtages, das Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes, der Bezirksvorsteher und der Bezirksvorsteher-Stellvertreter haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der monatliche Pensionsbeitrag und der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen betragen

1. für das Mitglied des Landtages und den Bezirksvorsteher-Stellvertreter für die Zeit bis 31. Dezember 1995 13% und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 14,5%,
2. für das Mitglied der Landesregierung und den Bezirksvorsteher für die Zeit bis 31. Dezember 1995 16% und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 17,5%

des (gekürzten) Bezuges und der (gekürzten) Sonderzahlungen.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat, Bundesrat oder in das Europäische Parlament gewählt, so hat das Land Wien auf Antrag des ehemaligen Mitgliedes des Landtages dem Bund den für die Einrechnung der Zeit als Mitglied des Landtages gemäß § 25 Abs. 2 lit. b oder § 44b Abs. 2 Z 3 des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, erforderlichen Beitrag insoweit zu leisten, als dieser Beitrag die Summe der als Mitglied des Landtages entrichteten Pensionsbeiträge nicht übersteigt. Entsprechendes gilt, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages in den Landtag eines anderen Landes gewählt wird.

(4) Zeiten als Mitglied des Landtages, für die ein Beitrag gemäß Abs. 3 geleistet wurde, sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn nach neuerlicher Wahl in den Wiener Landtag der gemäß Abs. 3 geleistete Beitrag rückerstattet wird.

(5) Der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hat hievon und von den Sonderzahlungen einen Pensionsversicherungsbeitrag in dem in § 33 der Pensionsordnung 1995 festgesetzten Prozentsatz zu entrichten. Der Pensionsversicherungsbeitrag erhöht sich für die Zeit ab 1. Jänner 1996 um 1,5 Prozentpunkte.

§ 47. (1) Die monatlich gebührenden Geldleistungen sind jeweils am Monatsersten, frühestens jedoch am Tag des Anspruchsbeginnes, im voraus fällig.

(2) Sofern in Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmt ist, sind die monatlich gebührenden Geldleistungen unteilbar, wobei für den einzelnen Anspruch die Verhältnisse am Fälligkeitstag maßgebend sind.

(3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 Z 2 gebührt ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung oder ab dem Tag der Berufung gemäß § 92

Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindewahlordnung. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 5 Z 2, § 12, § 26 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 gebührt ab dem Tag der Wahl, der Bezug gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 ab dem Tag der Bestellung. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 Z 1 gebührt ab dem Tag, an dem die Mitteilung gemäß § 16a der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister oder gemäß § 61a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bezirksvorsteher einlangt.

(4) Der Bezug gebührt dem Grund und der Höhe nach bis zum Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen. Der Bezug gebührt jedoch bis zum Ende des betreffenden Monats, wenn der Funktionär durch Tod ausscheidet oder ihm ab dem nächsten Monatsersten ein Ruhebezug gebührt.

(5) Abs. 3 und 4 gelten auch für den Auslagenersatz.

(6) Gebührt eine Geldleistung auf Antrag und wird der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tag gestellt, an dem alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, so gilt der Antrag als an diesem Tag eingebracht.

(7) Ergibt ein Bezug gemäß § 1, § 12, § 26 Abs. 1, § 35 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 oder die Entschädigung gemäß § 44 Abs. 2 keinen vollen Schillingbetrag, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(8) § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, gelten für Geldleistungen an die im 1. bis 5. Abschnitt genannten Funktionäre sinngemäß.

§ 48. (1) Die im 1. bis 4. Abschnitt angeführten Funktionäre sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern sie nicht aus anderen, nicht in ihrer Funktion liegenden Gründen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(2) Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug nach diesem Gesetz haben, sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(3) Die in Abs. 1 und 2 angeführten Personen und das Land (die Stadt) Wien haben nach Maßgabe der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien zu den Lasten dieser Anstalt beizutragen. Die Beiträge sind vom Bezug, Ruhe- oder Versorgungsbezug und von der Sonderzahlung zu entrichten.

§ 49. (1) Für die im 1. bis 5. Abschnitt angeführten Funktionäre gelten §§ 1 bis 35 und 41 des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

(2) Als Versehrter gemäß § 2 Z 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 gilt eine Person, die als Funktionär durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt wurde.

(3) An die Stelle des Dienstverhältnisses gemäß § 2 Z 10 und 11 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 tritt die Funktion als Mitglied des Gemeinderates (Landtages), des Stadtsenates (der Landesregierung), als Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder als Mitglied einer Bezirksvertretung und an die Stelle des Ortes der Dienstverrichtung der Ort der Ausübung einer dieser Funktionen.

(4) Bemessungsgrundlage gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist der ungekürzte Bezug des Versehrten, beim Mitglied einer Bezirksvertretung 20% des Bezuges eines Bezirksvorstehers, die für den Monat des Eintrittes der Versehrtheit gebühren.

§ 50. (1) Den im 1. bis 5. Abschnitt genannten Funktionären gebührt für Dienstreisen eine Vergütung. Dem Landeshauptmann gebührt eine Vergütung, wenn die Dienstreise nicht in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung unternommen worden ist. Den Bezirksvorstehern, denen kein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird, gebührt für Fahrten in Ausübung ihrer Funktion innerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung.

(2) Die Art und das Ausmaß der Vergütungen gemäß Abs. 1 richten sich nach den für Beamte der Gemeinde Wien, Dienstklasse IX, geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß Anspruch auf die Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten besteht.

§ 51. § 1 und § 2 des Gesetzes über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 8/1972, gelten für den Landeshauptmann und die im 1. bis 5. Abschnitt angeführten Funktionäre mit der Maßgabe, daß Organwalter alle gewählten Personen sind, welche die Funktion eines Organes der Gemeinde Wien oder des Landes Wien ausüben.

§ 52. (1) Würde für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Bezüge nach diesem Gesetz bestehen, so gebührt nur ein Bezug, und zwar bei Verschiedenheit der jeweils höhere. Bei diesem Vergleich sind allfällige Kürzungen außer Betracht zu lassen.

(2) Würde für denselben Zeitraum Anspruch

1. auf einen Bezug gemäß § 1 und einen Ruhebezug gemäß § 4,
2. auf einen Bezug gemäß § 12 und einen Ruhebezug gemäß § 4 oder § 16, oder
3. auf einen Bezug gemäß § 26 und einen Ruhebezug gemäß § 4 oder § 27

bestehen, so gebührt nur der Bezug.

(3) Für die Zeit des Anspruches auf einen Bezug als Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär oder Landeshauptmann nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, gebührt kein Bezug nach diesem Landesgesetz.

(4) Würde für denselben Zeitraum sowohl ein Bezug oder Ruhebezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder dem 1. bis 4. Abschnitt dieses Gesetzes als auch ein Ruhebezug gemäß § 37 gebühren, so besteht kein Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 37.

(5) Würde für denselben Zeitraum sowohl ein Versorgungsbezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder dem 1. bis 3. Abschnitt dieses Gesetzes als auch ein Versorgungsbezug gemäß § 40 gebühren, so besteht kein Anspruch auf Versorgungsbezug gemäß § 40.

(6) Anlässlich des Ausscheidens aus einer der im 1. bis 4. Abschnitt angeführten Funktionen ist ein allenfalls gebührender Ruhebezug nach diesem Gesetz neu zu bemessen.

(7) Entsteht innerhalb eines Jahres Anspruch auf mehrere Abfertigungen gemäß § 3, § 15, § 26 Abs. 4 oder § 36, so gebührt nur eine Abfertigung, und zwar bei Verschiedenheit die jeweils höhere; bereits ausbezahlte Beträge sind anzurechnen.

§ 53. Der nach dem 1. bis 4. Abschnitt Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches begründet, binnen einem Monat dem Magistrat schriftlich zu melden. Dasselbe gilt für den nach § 48 Anspruchsberechtigten hinsichtlich der Voraussetzungen, die für die Zugehörigkeit zur Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien von Bedeutung sind.

§ 54. Der Anspruchsberechtigte kann auf die ihm nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen nicht verzichten.

§ 55. (1) Die Landesregierung kann ehemaligen, im 1. bis 3. Abschnitt angeführten Funktionären oder deren Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995), denen nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug zusteht, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe und unter Bedachtnahme auf die ruhebezugsfähige Gesamtzeit des ehemaligen Funktionärs auf Antrag eine außerordentliche laufende Zuwendung bis zur Höhe des entsprechenden Ruhe- und Versorgungsbezuges gewähren. Die Landesregierung kann weiters bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe und einer verhältnismäßig langen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des ehemaligen Funktionärs das Ausmaß des Ruhe- oder Versorgungsbezuges über die sich aus §§ 6, 19 und 29 ergebenden Grenzen um höchstens ein Viertel erhöhen oder von dem in §§ 4, 16 und 27 vorgesehenen

Lebensalter Nachsicht erteilen; in letzterem Fall gelten § 3, § 15 und § 26 Abs. 4 nicht.

(2) In den Angelegenheiten, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, ist für die Verfügungen gemäß Abs. 1 der Stadtse-nat zuständig.

§ 56. Für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 erhöhen sich

1. der in § 5 Abs. 2 Z 2 genannte Prozentsatz von 13% auf 18,49%,
2. der in § 46 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Pensionsbeitrag von 13% auf 18,49%,
3. der in § 46 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Pensionsbeitrag von 16% auf 21,49%,
4. der in § 46 Abs. 5 vorgesehene Pensions-sicherungsbeitrag auf 5,49%.

§ 57. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese — soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird — in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

7. ABSCHNITT

§ 58. (1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Versorgungsbezug, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der (ehemaligen) Funktionärin aufgelöst worden ist. Ist die (ehemalige) Funktionärin vor dem 1. August 1986 verstorben, so gebührt der Versorgungsbezug nur auf Antrag. § 23 Abs. 2 dritter Satz der Pensionsordnung 1995 ist anzuwenden.

(2) Der frühere Ehemann hat nur dann Anspruch auf Versorgungsbezug, wenn seine Ehe mit der (ehemaligen) Funktionärin nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die (ehemalige) Funktionärin nach dem 30. Juni 1983 verstorben ist.

§ 59. (1) Wenn der Versorgungsanspruch vor dem 1. Jänner 1995 erworben worden ist, sind § 8, § 20 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 und § 29d des Wiener Bezügegesetzes und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden auf

1. den Versorgungsbezug und den Unterhaltsbeitrag der Witwe und der früheren Ehefrau und
2. den Versorgungsbezug und den Unterhaltsbeitrag des Witwers und des früheren Ehemannes, die erwerbsunfähig und bedürftig sind.

(2) Für den Versorgungsanspruch, der nach dem 31. Dezember 1994 gemäß § 25 Abs. 4 der Pensionsordnung 1995 wieder auflebt, gilt Abs. 1 nicht. In diesem Fall sind §§ 8 und 10, 22 und 24, 31 und 33 oder 41 und 43 in der ab 1. Jänner

1995 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Anwendung des § 8 Abs. 5, § 20 Abs. 5, § 31 Abs. 5 oder § 41 Abs. 5 dieses Gesetzes und des § 16 der Pensionsordnung 1995 an die Stelle des Sterbetages des (ehemaligen) Funktionärs der Tag des Wiederauflebens des Versorgungsanspruches tritt.

(3) Auf den Versorgungsbezug und den Unterhaltsbeitrag der Waise, die darauf vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch erworben hat, sind § 8, § 20 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 und § 29d des Wiener Bezügegesetzes und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 60. (1) Bestand für Oktober 1984 Anspruch auf einen Ruhebezug nach diesem Gesetz, so bestimmt sich die Höhe dieses Ruhebezuges und eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges weiterhin nach diesem Gesetz in der am 31. Oktober 1984 geltenden Fassung. Gleiches gilt für den Versorgungsbezug nach diesem Gesetz, der für Oktober 1984 gebührte.

(2) Sofern nicht Abs. 1 gilt, sind bei der Bemessung des Ruhebezuges eines ehemaligen Funktionärs, der vor dem 1. Juli 1985 aus der Funktion ausgeschieden ist, und eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges § 1, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 11, § 19, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes in der am 30. Juni 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Auf den ehemaligen Funktionär, der vor dem 1. Juli 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, und auf seine Hinterbliebenen sind § 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 15 lit. a, § 20, § 23 lit. a, § 26, § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, § 29c Abs. 1 und § 34 Abs. 1 und 3 des Wiener Bezügegesetzes in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Liegt der Bemessung des Ruhebezuges eines ehemaligen Funktionärs, der in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, oder eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges der Bezug

1. eines Mitgliedes des Landtages zugrunde, das zugleich Klubobmann ist, dann ist statt § 1 Abs. 4 weiterhin § 1 Abs. 1, 3 und 5,
2. eines Mitgliedes des Landtages zugrunde, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist und dem die Aufgaben gemäß § 15d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung obliegen, dann ist statt § 1 Abs. 5 Z 1 weiterhin § 1 Abs. 1, 3 und 4 lit. a,
3. eines Landeshauptmann-Stellvertreters zugrunde, dann sind statt §§ 12, 20 und 24 weiterhin § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 sowie §§ 19 und 20c,
4. eines Mitgliedes der Landesregierung zugrunde, das nicht zugleich amtsführender Stadtrat

ist, dann ist statt § 12 Z 2 weiterhin § 11 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 des Wiener Bezügegesetzes in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 61. Für das ehemalige Mitglied des Landtages, das nach dem 30. Juni 1995 aus der Funktion ausscheidet und vor dem 1. September 1996 Mitglied des Landtages war, gilt statt § 3 Abs. 4 erster Satz folgendes:

Die Abfertigung beträgt nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Dreifache und erhöht sich nach 15 Jahren auf das Zwölfwache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Für Zeiträume zwischen drei und 15 Jahren gebührt die dem Zeitraum entsprechende Abfertigung; hiebei sind Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die Höhe der Abfertigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölfwache des für den Monat vor dem Ausscheiden gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit keine Anwartschaft auf Ruhebezug erworben hat.

§ 62. (1) Bei einem ehemaligen Mitglied des Landtages, das diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, tritt in § 4 Abs. 1 Z 2 an die Stelle des 60. Lebensjahres

1. das 55. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens acht Jahren aufwies,
2. das 56. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens sieben Jahren aufwies,
3. das 57. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens sechs Jahren aufwies,
4. das 58. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens fünf Jahren aufwies,
5. das 59. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens vier Jahren aufwies.

Gleiches gilt für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 7 Abs. 1.

(2) Bei einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, tritt in § 16 Z 1 an die Stelle des 60. Lebensjahres

1. das 55. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens vier Jahren aufwies,
2. das 56. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens drei Jahren aufwies,
3. das 57. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens zwei Jahren aufwies,

4. das 58. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens einem Jahr aufwies.

Gleiches gilt für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 21.

(3) Abs. 2 gilt für den ehemaligen Bezirksvorsteher, der diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, und für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 27 Z 1 und § 30.

(4) Abs. 1 gilt für den ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, und für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 37 Abs. 1 Z 2 und § 40 Abs. 1.

§ 63. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Vollziehung dieses Gesetzes ist, sofern die Angelegenheit nicht von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist, die Landesregierung zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz auf die (ehemaligen) Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und ihre Hinterbliebenen sowie auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen anzuwenden ist, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Weiters hat die Gemeinde ihre sich aus § 51 ergebenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(3) In den Angelegenheiten des Pflegegeldes gelten abweichend von Abs. 1 §§ 19 und 23 des Wiener Pflegegeldgesetzes. Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 2 auf die Geltungsdauer einer Verordnung, mit der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG die Besorgung von Angelegenheiten des Pflegegeldes auf staatliche Behörden übertragen wird.

Anlage 2

Übergangsbestimmungen zu Änderungen des Wiener Bezügegesetzes

(1) Das ehemalige Mitglied des Landtages, das ehemalige Mitglied der Landesregierung und der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter, die vor dem 1. Jänner 1981 aus der Funktion ausgeschieden sind und nach dem Wiener Bezügegesetz in der vor dem 1. Jänner 1981 geltenden Fassung keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt haben, haben durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 9/1981 keinen Anspruch auf Ruhebezug erworben, es sei denn, daß sie am 1. Jänner 1981 eine der in den Abschnitten I bis III des Wiener Bezügegesetzes angeführten Funktionen innehatten. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge.

(2) Die vor dem 1. Jänner 1981 liegende Zeit

1. als Mitglied der Landesregierung gemäß § 11 lit. d des Wiener Bezügegesetzes in der vor dem 1. Jänner 1981 geltenden Fassung oder
 2. als Bezirksvorsteher-Stellvertreter
- ist bei der Bemessung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit gemäß § 5 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 28 Abs. 2 oder § 38 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995 nur dann zu berücksichtigen, wenn der Funktionär bis 31. Dezember 1981 einen Antrag gestellt hat.
- (3) Soweit Abs. 1 oder 2 auf (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter und ihre Hinterbliebenen anzuwenden ist, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.